

Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen der Stadt Griesheim

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Griesheim hat in ihrer Sitzung am 25.04.2024 diese Satzung über die Benutzung der städtischen Einrichtungen im Geltungsbereich der Stadt Griesheim beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

- §§ 5, 19, 20, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90),
- §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2023 (GVBl. I S. 582),

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Die Stadt Griesheim stellt

- a) die Hegelsberghalle
- b) die Wagenhalle
- c) das Bürgerhaus St. Stephan
- d) das Georg-August-Zinn-Haus
- e) die Grillhütte Süd
- f) die Grillhütte West

für gewerbliche, soziale, sportliche, kulturelle und politische Zwecke als öffentliche Einrichtungen zur Benutzung durch die Einwohner und zur Durchführung von Veranstaltungen und Sitzungen der Stadt Griesheim und ihrer Organe und Hilfsorgane bereit. Das Nähere regeln die Benutzungsordnungen der einzelnen öffentlichen Einrichtungen, die vom Magistrat erlassen werden.

§ 2 Benutzungsrecht

(1) Jeder Einwohner der Stadt Griesheim ist zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung und der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt.

(2) Grundbesitzer und Gewerbetreibende, deren Grundbesitz oder Gewerbebetrieb in der Stadt Griesheim gelegen ist und die nicht in der Stadt Griesheim wohnen, sind in gleicher Weise

berechtigt. Entsprechendes gilt für in der Stadt Griesheim ansässige juristische Personen und Personenvereinigungen.

(3) Eine Nutzung der Hegelsberghalle und der Wagenhalle für private Zwecke ist ausgeschlossen.

(4) Wenn für die beanspruchten Nutzungszeiten keine Belegung erfolgt ist, können andere Personen bzw. Institutionen als Benutzer zugelassen werden. Der Magistrat ist in diesem Fall in Kenntnis zu setzen.

§ 3

Zulassung zur Benutzung

(1) Die Zulassung zur Benutzung der öffentlichen Einrichtungen erfolgt auf Antrag durch den Magistrat. Im Antrag sind Name und Anschrift des Nutzers, Zweck und Dauer der beabsichtigten Nutzung sowie die erwartete Teilnehmerzahl vollständig und zutreffend anzugeben.

(2) Die Zulassung erfolgt durch Verwaltungsakt unter Vorgabe der höchstzulässigen Zahl der nutzenden Personen. Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen verbunden, insbesondere vom Nachweis des wirksamen Abschlusses einer Veranstalterhaftpflichtversicherung, ersatzweise der Leistung einer angemessenen Kautionsleistung sowie von der Leistung von Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr und angemessener Sicherheitsleistungen abhängig gemacht werden.

§ 4

Versagung und Aufhebung der Zulassung

(1) Der Magistrat entscheidet über die Versagung sowie die Rücknahme und den Widerruf der Zulassung. Rücknahme und Widerruf der Zulassung richten sich nach den Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes, soweit diese Satzung keine Bestimmungen trifft.

In Eilfällen kann die Bürgermeisterin / der Bürgermeister oder sein/e Vertreter/in diese Entscheidung treffen und durchsetzen.

(2) Die Versagung sowie die Rücknahme und der Widerruf der Zulassung kommen insbesondere dann in Betracht, wenn die Art und Durchführung der Veranstaltung eine Verletzung der freiheitlich demokratischen Grundordnung, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder Verstöße gegen die Hausordnung befürchten lassen.

(3) Auf Antrag des zugelassenen Nutzers kann die erteilte Zulassung aufgehoben werden. In diesem Fall bleibt die

Gebührenpflicht nach der jeweils gültigen Gebührensatzung (§ 7) unberührt.

§ 5 Nutzung

(1) Die Nutzer unterliegen bei der Ausübung der Nutzung den Weisungen des Magistrats und seiner Beauftragten; insbesondere hat der Nutzer die Einhaltung der Vorgaben der Bestuhlungspläne und zum Lärmschutz sicherzustellen sowie für die Freihaltung der Rettungswege zu sorgen.

(2) Die Nutzung richtet sich nach den jeweiligen Benutzungsordnungen für die öffentlichen Einrichtungen. Diese regeln unter anderem die Übernahme und Übergabe, Ge- und Verbote bei der Nutzung, nicht gestattete Nutzungsarten sowie die Reinigung nach der Benutzung.

§ 6 Gebühren

Für die Nutzung der öffentlichen Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe der Satzung über das Erheben von Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von städtischen Einrichtungen im Geltungsbereich der Stadt Griesheim, in Verbindung mit dem jeweils gültigen Gebührenverzeichnis, erhoben.

§ 7 Sonstige Gebühren und Entgelte

Der Nutzer trägt sämtliche Gebühren und Entgelte, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, insbesondere mit Blick auf vom Nutzer einzuholende Genehmigungen und Gestattungen nach besonderen Rechtsvorschriften.

§ 8 Inkrafttreten und Aufhebung von Vorschriften

Diese Satzung tritt am 01.05.2024 in Kraft.

Griesheim, 26.04.2024
Der Magistrat

Geza Krebs-Wetzl
Bürgermeister